

Labor- und Werkstättenrichtlinien

TU Wien Space Team



Zweck

Die Labor- und Werkstättenrichtlinien des TU Wien Space Team dienen der allgemeinen Sicherheit und gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der in allen Labor- und Werkstattbereichen anfallenden Arbeiten.

Geltungsbereich

Diese Labor- und Werkstättenrichtlinien gelten in allen Labor- und Werkstättenräumen des TU Wien Space Team; sie sind von allen Mitgliedern des TU Wien Space Teams sowie allen Besucherinnen / Besuchern einzuhalten.

Kenntnisnahme / Aushang / Unterweisung

Allen in Labor- und Werkstättenräumen tätigen Mitgliedern des TU Wien Space Team sind diese Labor- und Werkstättenrichtlinien sowie eventuell zusätzlich geltende Betriebsanweisungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme der Labor- und Werkstättenrichtlinien ist schriftlich zu bestätigen.

Mitglieder des TU Wien Space Team dürfen erst nach erfolgter Kenntnisnahme der Labor- und Werkstättenrichtlinien sowie der erforderlichen Betriebsanweisungen die Labor- und Werkstättenräume betreten sowie die Labor- und Werkstättenausstattung in Betrieb nehmen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Mitglieder des TU Wien Space Team sowie Besucherinnen / Besuchern haben selbst für die erforderliche PSA zu sorgen.

Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen

Die Mitglieder des TU Wien Space Team sind selbst für die Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen der Labor- und Werkstättenausstattung verantwortlich und haben diese vor Inbetriebnahmen zu überprüfen.

Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten

Bei Fehlfunktion technischer Einrichtungen sind diese außer Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahmedarf erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch das zuständige und dafür ausgebildete Fachpersonal erfolgt. Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend der vom Rektorat dafür bestimmten Stelle der TU Wien Meldung zu erstatten.

In Notfallereignissen, wie etwa Brand oder Austreten von Gasen, hat die Personenrettung erste Priorität. Nach dem Verlassen des Ereignisortes sind die Einsatzkräfte zu verständigen. Bei Bedarf ist eine Räumung der Bereiche oder Gebäudeteile zu veranlassen.

Für alle besonderen Vorkommnisse besteht Meldepflicht. Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen und Schäden an Bau und Einrichtungen sowie Defekte oder beschädigte Geräte, Maschinen oder Apparaturen) sind dem Vorstand des TU Wien Space Team zu melden. Beinahe-Unfälle, Unfälle und Arztkonsultationen sind unverzüglich dem Vorstand des TU Wien Space Team zu melden.

Sicherheitsvorschriften

Brandschutztüren sind im Normalfall geschlossen zu halten. Ausgenommen sind Brandschutztüren mit Schließautomatik, welche in keinem Fall durch Abstellen von Gegenständen behindert werden dürfen.

Bei Alarmierung bzw. im Notfall sind die Arbeiten einzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten sind verwendete gefahrenrelevante Geräte abzustellen. Der Laborraum ist auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.

Fluchtwege sind zu jedem Zeitpunkt frei zu halten und dürfen nicht als Lagerplatz missbraucht werden. Gleichermaßen muss die Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Erste- Hilfe Kasten) ständig gewährleistet sein.

Der Transport von Gefahrstoffen darf nur in den vorgesehenen Behältnissen erfolgen. Keinesfalls ist der Aufzug gemeinsam mit Gefahrstoffen zu verwenden. In explosionsgefährlichen Zonen sind die vorgesehenen, elektrisch ableitfähigen Transportgeräte einzusetzen.

Grundregeln für die Benutzung von Labor- und Werkstättenräumen des TU Wien Space Team

In den Laborräumen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.

Personen, welche nicht unmittelbar in den täglichen Labor- oder Werkstättenbetrieb eingebunden sind und berechtigt Zutritt zu den Räumlichkeiten verlangen, haben sich beim Vorstand des TU Wien Space Team zu melden. Sie sind über die bestehenden Gefahren zu unterweisen, haben die persönliche Schutzausrüstung zu tragen und sind für die Dauer ihres Aufenthaltes zu beaufsichtigen.

Für Schwangere ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich mit der Arbeitsmedizin abzustimmen, wobei eine entsprechende Meldepflicht zu beachten ist. Arbeitnehmerinnen und Studentinnen sind über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter zu unterrichten. Alle Personen sind auf erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrenstoffe ausdrücklich hinzuweisen.

Fremde Personen sind zum Zweck ihres Aufenthaltes zu befragen. Nichtberechtigte sind unverzüglich der Labor- oder Werkstättenräume zu zuverweisen.

Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, sind von der weiteren Benutzung der Labor- und Werkstättenräume auszuschließen.

Vor dem Manipulieren mit Gefahrstoffen sind die zu erwartenden Gefahrenpotentiale zu ermitteln und die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen darf unter keinen Umständen in Behältnissen erfolgen, welche zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen könnten.

Alle Gefäße sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen.

Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert zu lagern. Für den Transport von Gasflaschen sind die entsprechenden Transportwägen zu verwenden, die Flaschen sind dabei geeignet zu sichern. Der Transport darf nur mit vollständig aufgesetzten Verschlusskappen erfolgen; der Transport von Gasflaschen mit angeschraubtem Reduzierventil ist strengstens verboten. Druckgasflaschen dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert und nicht in Fluren, Treppenhäusern oder Fluchtwegen aufgestellt werden.

Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte

Vor Inbetriebnahme ist Kenntnis zu Funktionsweise und Bedienung zu erlangen.

Vor Inbetriebnahme ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen.

Alle Einrichtungen, Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur in vorschriftsmäßigem Zustand, nach Betriebsanleitung sowie nach entsprechender Einschulung eingeschaltet, genutzt und in Betrieb gesetzt werden.

Technische Einrichtungen, welche in Kontakt mit Sondergasen kommen, müssen für diese hinsichtlich ihrer Stoffeigenschaften geeignet sein und regelmäßig überprüft werden.

Absperrventile sind langsam zu öffnen (um Druckschläge zu vermeiden); unbeabsichtigten Druckanstieg in geschlossenen Gefäßen vermeiden. Nur völlig intakte Medienleitungen dürfen verwendet werden, ihre Anschlüsse sind zu sichern.

Bei Arbeiten an Maschinen ist eng anliegende, geschlossene Kleidung zu tragen. Weiters sind Schuhe mit fester Sohle und geschlossenem Oberteil zu tragen.

Ringe, Armbänder, Halsketten Armbanduhren dürfen bei Arbeiten an Maschinen nicht getragen werden.

Bei langen Haaren ist bei Arbeiten an Maschinen ein die Haare bedeckender Haar- oder Kopfschutz zu tragen.

Bei gefährdenden Arbeiten ist ein entsprechender Schutz wie Schutzbrillen, Schutzschild u. dgl. zu verwenden.

In Bewegung befindliche Maschinenteile oder Werkstücke dürfen nicht berührt werden. Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen nur im Stillstand erfolgen.

Bei Spann-, Einstell- und Reparaturarbeiten sind Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes oder selbsttätigtes Einschalten verhindern. Dies gilt für alle Maschinen als auch für elektrische Anlagen sowie Gas- und Wasserleitungsanlagen.

Arbeitende Personen an Maschinen und Anlagen mit besonderer Unfallgefahr dürfen nicht abgelenkt werden.

Der Schaltungsaufbau und sämtliche Schaltungsveränderungen sind stets in spannungsfreiem Zustand vorzunehmen.

Blank spannungsführende Teile sind so aufzubauen bzw. anzuordnen, dass ein zufälliges Berühren ausgeschlossen ist.

Jede Person, die eine Anlage unter Spannung setzt, muss sich davon überzeugen, dass andere Personen nicht mit blanken spannungsführenden Teilen in Berührung sind.

Nichteinhalten der Labor- und Werkstättenrichtlinien

Bei Nichteinhalten oder groben Verstößen gegen die Werkstätten-Richtlinien entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Das TU Space Team übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch nichteinhalten der Labor- und Werkstättenrichtlinien oder unsachgemäße oder fahrlässige Verwendung der Labor- und Werkstättenausstattung entsteht.